

Antrag

auf Erlaubnis zur Durchführung von Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO für Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen

- Korsofahrt Oldtimerfahrt
 sonstige:

Art der Veranstaltung

Name der Veranstaltung

Name: Email:
Anschrift: Handy
Telefonnummer: Fax-Nummer:

Veranstalter

Name: Email:
Anschrift: Handy
Telefonnummer: Fax-Nummer:

Verantwortlicher des Veranstalters

Startdatum	Startuhrzeit	Startort
------------	--------------	----------

Startweise

Zieldatum	Zieluhrzeit	Zielort
-----------	-------------	---------

ca.
Zuschauer im Start-Zielbereich



Veranstaltungsdurchführung				
Klasse	Startzeit	Anzahl der Runden	km insges.	Teilnehmerzahl
	Uhr			

Ferner wird beantragt:

- die Strecke während der Veranstaltung für den öffentlichen Verkehr zu sperren
- an Start und Ziel Lautsprecher einzusetzen
- _____ Begleitfahrzeuge einzusetzen
- auf öffentl. Verkehrsfläche werden Verzehr-, Getränke oder Verkaufsstände aufgebaut.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen als Anlagen beigefügt (**gerne digital**):

- Entwurf einer **Ausschreibung** der Veranstaltung
- Veranstaltererklärung über die Freistellung der Behörden** (siehe Anlage)
- Bestätigung der Versicherungsgesellschaft** über die Gewährung des erforderlichen Versicherungsschutzes, einschließlich Unfallversicherungsschutz für Zuschauer (Voraussetzungen: siehe Anlage)
- Streckenbeschreibung**
Strecke wie im Vorjahr: ja nein
- Strecken- und Ordnerplan** mit folgenden Angaben:
 1. Verlauf der Strecke (genaue Straßenbezeichnung nebst Angabe der Stadt/des Kreises)
 2. geografische Lage der Strecke
 3. Querungsstellen höhengleicher Bahnübergänge
 4. Gesamtlänge der Strecke
 5. Start und Ziel
 6. Benutzung der Strecke (einmalig / mehrmalig)
 7. besondere Vorkehrungen entlang der Strecke (Zahl und Einsatzorte der Ordner und der Absperrungen, sonstige Schutzmaßnahmen für Zuschauer)
- Beschilderungsplan/-pläne** für die Sperrung der Strecke und der Umleitungsstrecke mit folgenden Angaben:
 1. sämtliche amtliche Verkehrszeichen
 2. Verkehrseinrichtungen für die Sperrung der Strecke und die vorgesehene Umleitung des Straßenverkehrs
 3. vorgesehene Parkplätze
 4. Verantwortlicher für das Aufstellen und Abbauen der Beschilderung

Datum

Unterschrift

Auszug aus der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) zum vorgeschrieben Umfang des Versicherungsschutzes incl. Anmerkungen

Rd.Nr. lfd. Nummer

- 20 7. Die Erlaubnisbehörde hat den Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche (vgl. Rn.18 „Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflichtversicherung des Veranstalters unberührt“) mit folgenden Mindestversicherungssummen zu verlangen:
- 21 - **Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen:**
500.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €),
100.000 € für Sachschäden,
20.000 € für Vermögensschäden;
- 22 - **bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts**
250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €),
50.000 € für Sachschäden,
5.000 € für Vermögensschäden;
- 24 8. Unabhängig von Nummer 7 muss bei motorsportlichen Veranstaltungen, die auf nicht abgesperrten Straßen stattfinden, für jedes Fahrzeug der Abschluss eines **für die Teilnahme an der Veranstaltung geltenden** Haftpflichtversicherungsvertrages mit folgenden Mindestversicherungssummen verlangt werden:
- **bei Veranstaltungen mit Kraftwagen** 1.000.000 € pauschal;
 - **bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts** 500.000 € pauschal.
- 25 9. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter Veranstalter, Fahrer und Halter für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht worden sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldens- und Gefährdungshaftung herangezogen werden. Haftungsausschlussvereinbarungen sind zu untersagen, soweit sie nicht Haftpflichtansprüche der Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer sowie der Helfer dieser Personen betreffen. Dem Veranstalter ist ein ausreichender Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden aufzuerlegen. Mindestversicherungssummen sind:

- 26 - **für jede Rennveranstaltung mit Kraftwagen**
500.000 € für Personenschäden pro Ereignis,
150.000 € für die einzelne Person,
100.000 € für Sachschäden,
20.000 € für Vermögensschäden;
- 27 - **für jede Rennveranstaltung mit Motorrädern und Karts**
250.000 € für Personenschäden pro Ereignis,
150.000 € für die einzelne Person,
50.000 € für Sachschäden,
10.000 € für Vermögensschäden.
- 28 Außerdem ist dem Veranstalter der Abschluss einer **Unfallversicherung** für den einzelnen Zuschauer in Höhe folgender Versicherungssummen aufzuerlegen:
- 15.000 € für den Todesfall,
30.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).
- 29 Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden. In den Unfallversicherungsbedingungen ist den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die Versicherungssumme gegen die Versicherungsgesellschaften einzuräumen.
- 30 Dem Veranstalter ist ferner aufzuerlegen, dass er Sorge zu tragen hat, dass **an der Veranstaltung nur Personen als Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer teilnehmen**, für die einschließlich etwaiger freiwilliger Zuwendungen der Automobilklubs folgender **Unfallversicherungsschutz** besteht:
- 7.500 € für den Todesfall,
15.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).
- Die Nummern 7 und 8 bleiben unberührt.

Veranstaltererklärung

(Veranstalter)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

**An die
Stadt Bielefeld
Amt für Verkehr
-Straßenverkehrsbehörde-**

33597 Bielefeld

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

(Bezeichnung und Datum der Veranstaltung)

erkläre ich folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 18 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straße samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

Unterschrift

(Name in Druckschrift oder Stempel)

Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde über den Haftpflichtversicherungs- schutz für eine Veranstaltung

(Versicherungsgesellschaft)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

An

(Name des Veranstalters/Versicherungsnehmers)

(Ort)

Betreff: _____ am _____
(Bezeichnung der Veranstaltung) Veranstaltungstag(e))

Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.: _____

Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20-23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzuschließen sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z.B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall _____ Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), _____ Euro für Sachschäden und _____ Euro für Vermögensschäden. _____ Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und _____ Euro für Vermögensschäden. _____ Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das _____-fache dieser Versicherungssummen.

(Unterschrift) (Name in Druckschrift und/oder Stempel)

